

Feuerlöscher (DIN EN 3, DIN 14406, ASR A2.2)

Begriffsbestimmung

Feuerlöscher sind tragbare Löschgeräte und ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Löschgeräte. Das Gesamtgewicht für tragbare Feuerlöscher darf höchstens 20 kg betragen.

Die Bereitstellung von Feuerlöschern gilt stets als Maßnahme des vorbeugenden Brandschutzes. Der Feuerlöscher ist ein Gerät zur Selbsthilfe bei der Bekämpfung von Klein- und Entstehungsbränden. Der Erfolg zur Bekämpfung eines Entstehungsbrands hängt wesentlich davon ab, inwieweit ein Brand bereits in der Entstehungsphase durch ein schnelles und wirksames Einsetzen der Löscher bekämpft werden kann. Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden können tragbare oder fahrbare Feuerlöscher eingesetzt werden.

Grundlegende Regelungen über tragbare Feuerlöscher findet man in der europäischen Norm DIN EN 3-7, für fahrbare Feuerlöscher in der DIN EN 1866. Für die Instandhaltung gilt in Deutschland die DIN 14406-4 in Verbindung mit der Instandhaltungsanweisung der Hersteller. Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ beschreibt weitere Anforderungen, welche an Feuerlöscher in Arbeitsstätten gestellt werden. Die Technischen Regeln für

Arbeitsstätten (ASR) werden aus dem Arbeitsschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales abgeleitet und gelten somit für alle Arbeitsstätten. Bei Einhaltung dieser Technischen Regeln kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen und Schutzziele erfüllt sind.

Somit werden die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung durch die ASR A2.2 weiter konkretisiert. Der Anwendungsbereich der ASR A2.2 bezieht sich u. a. auf das Ausstatten von Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen. Feuerlöscheinrichtungen i. S. d. ASR A2.2 sind tragbare oder fahrbare Feuerlöscheinrichtungen und Wandhydranten.

Nicht selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen, und dazu zählen auch Feuerlöscher, müssen als solche dauerhaft gekennzeichnet und leicht zu erreichen und zu handhaben sein. Dies setzt u. a., wie in der ASR A2.2 beschrieben, eine Montagehöhe von 0,8 m bis 1,2 m voraus. Laut dieser Richtlinie dürfen des weiteren seit Mai 2018 auch kleinere Löschergeräte mit weniger als 6 LE eingesetzt werden, wobei Wandhydranten nicht mehr zur Grundausrüstung zählen.

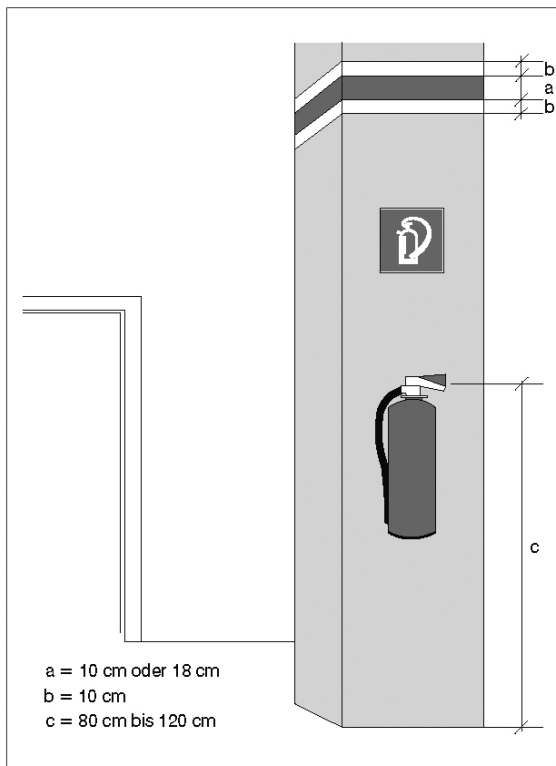


Bild 16: Montage von Feuerlöschern und Kennzeichnung von Feuerlöcherstandorten (Quelle: VdS 2001)

Eine weitere Regelung findet sich im Arbeitsschutzgesetz (§ 10). Dort wird geregelt, dass der Arbeitgeber die Beschäftigten zu benennen hat, die die Aufgaben der Brandbekämpfung (u. a. mit einem Feuerlöscher) zu übernehmen haben. Weiterhin ist im Arbeitsschutzgesetz geregelt, dass die Mitarbeiter vom Arbeitgeber in der Bedienung dieser Einrichtungen zu unterweisen sind.

Diese Regelung findet sich auch in der DGUV Vorschrift 1 (ehem. BGV A1) „Grundsätze der Prävention“ im § 22, in dem der Unternehmer, wie auch im § 10 des Arbeitsschutzgesetzes beschrieben, eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch eine Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöschern zu schulen hat.

Grundsätzlich dienen Feuerlöscher der Bekämpfung von Entstehungsbränden, auch durch Personen ohne besondere Ausbildung. Sie sind immer an leicht zugänglichen Stellen anzubringen und dürfen nicht zugestellt werden. Die Stellen, an denen Feuerlöscher angebracht wurden, sind grundsätzlich zu kennzeichnen (Brandschutzzeichen „Feuerlöscher“ nach ASR A1.3). Die Feuerlöscher, welche verwendet werden sollen, müssen gemäß den vorher beschriebenen Normen typgeprüft sein.

Bauarten

Bei tragbaren Feuerlöschern unterscheidet man die Ausführungstypen Dauerdrucklöscher und Aufladelöscher. Der Dauerdrucklöscher steht ständig unter Druck, das Löschmittel sowie das Druckgas sind in dem gleichen Behälter untergebracht. Der Aufladelöscher steht nicht unter ständigem Druck, und das Löschmittel ist vom Druckgas getrennt. Das Druckgas befindet sich in einer separaten Stahlflasche oder Patrone und setzt erst bei Inbetriebnahme das Löschmittel unter Druck. Die Aufladelöscher sind i. d. R. hochwertiger und somit sicherer.

Kennzeichnung

Auf dem Feuerlöscher müssen sich gemäß DIN EN 3-7 folgende Informationen befinden, damit eine geeignete Auswahl und Überprüfung möglich sind: Herstellerangaben, Füllmenge, Löschmenge, Bedienungsanleitung, Brandklassen, Warnhinweis und allgemeine Hinweise.

Die Feuerlöscher im Unternehmen müssen rot und einheitlich beschriftet sein. Die Beschriftung unterteilt sich in fünf Schriftfelder.

Teil 1 Anlagentechnischer Brandschutz

Inhalte der Schriftfelder	Beispiele
Schriftfeld 1 muss enthalten: das Wort „Feuerlöscher“, den Löschmitteltyp und die Füllmenge, Feuerlöscherarten nach DIN EN 3	FEUERLÖSCHER z. B. 6 Liter Wasser z. B. 43 A
Schriftfeld 2 muss enthalten: die Bedienungsanleitung, die zugehörigen Brandklassen	Sicherungsstift herausziehen, Schlagknopf kräftig einschlagen, Löschpistole betätigen. Der Vorgang soll mit Piktogrammen bzw. Bildern visualisiert sein.
Schriftfeld 3 muss enthalten: Warnhinweise und Beschränkungen	Vorsicht bei elektrischen Anlagen. Nur bis 1.000 V; Mindestabstand 1 m
Schriftfeld 4 muss enthalten: allgemeine Hinweise	Anweisung zum Füllen nach jedem Gebrauch, Prüfanweisung in bestimmten Perioden (i. d. R. alle zwei Jahre, Sonderregelungen beachten), Angabe des Löschmittels, ggf. auch die Angabe und Prozentsätze bei wässrigen Lösungen
Schriftfeld 5 muss enthalten: Namen und Anschrift	ohne Beispiel

Tab. 1: Beschriftung der Feuerlöscher im Unternehmen (Quelle: DIN EN 3-7)







FEUERLÖSCHER		
12 kg ABC-PULVER		
55A	233B	C
	1. SICHERUNG ENTFERNEN	
	2. SCHLAGKNOPF BETÄTIGEN	
	3. LÖSCHPISTOLE BETÄTIGEN	
		
VORSICHT		
NACH JEDER BETÄTIGUNG NEU FÜLLEN.		
REGELMÄSSIG AUF EINSATZBEREITSCHAFT ÜBERPRÜFEN.		
NUR SOLCHE LÖSCH-/TREIBMITTEL UND ERSATZTEILE VERWENDEN, DIE MIT DEM ANERKANNTEN MUSTER ÜBEREINSTIMMEN.		
LÖSCHMITTEL: 12 kg ABC-PULVER	NR. DER ANERKENNUNG: 413A	
TREIBMITTEL: 225 g CO ₂	TYP: X 25 H	
FUNKTIONSBEREICH: -20 °C BIS +60 °C		
HERSTELLER		

Bild 17: Beispiel einer Kennzeichnung auf dem Feuerlöscher
(Quelle: DIN EN 3-7)

Löschmittel

In Feuerlöschern können nachstehend aufgeführte Löschmittel mit folgender Brandklassenzuordnung Verwendung finden:

Feuerlöscher	Brandklassen
Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver	Brandklassen A, B und C
Pulverlöscher mit BC-Löschpulver	Brandklassen B und C
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver	Brandklasse D
Kohlendioxidlöscher	Brandklasse B
Wasserlöscher	Brandklasse A
Fettbrandlöscher	Brandklassen A, F oder ABF
Schaumlöscher	Brandklassen A und B

Tab. 2: Brandklassen-Löcher-Zuordnung (Quelle: ASR A2.2, DIN EN 2)

Mindest-Funktionsdauer – Löschmittelfüllmenge

Die Funktionsdauer eines Löschers richtet sich nach der Löschmittelfüllmenge. Diese wird auf dem Feuerlöscher in kg (Kilogramm) oder l (Liter) angegeben. Die nachstehende Tabelle zeigt die minimale Funktionsdauer in Abhängigkeit von der Löschmittelfüllmenge:

Teil 1 Anlagentechnischer Brandschutz

Prüfobjekt	Mindestfunktionsdauer [sec]	Nennfüllmenge [kg]
5 A	6	1
8 A	6	1, 2
13 A	9	1, 2, 3, 4
21 A	9	1, 2, 3, 4, 6
27 A	9	1, 2, 3, 4, 6, 9
34 A	12	1, 2, 3, 4, 6, 9
43 A	15	1, 2, 3, 4, 6, 9, 12
55 A	15	1, 2, 3, 4, 6, 9, 12

Tab. 3: Funktionsdauer nach DIN EN 3 für Pulverlöscher mit Brandklasse A (Quelle: angelehnt an DIN EN 3)

Prüfobjekt	Mindestfunktionsdauer [sec]	Nennfüllmenge [l]
5 A	6	2, 3
8 A	9	2, 3, 6
13 A	9	2, 3, 6, 9
21 A	9	2, 3, 6, 9
27 A	12	2, 3, 6, 9
34 A	15	2, 3, 6, 9
43 A	15	2, 3, 6, 9
55 A	15	2, 3, 6, 9

Tab. 4: Funktionsdauer nach DIN EN 3 für Nasslöscher mit Brandklasse A (Quelle: angelehnt an DIN EN 3)

Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)

Im Folgenden wird vorwiegend auf die veraltete, jedoch in den Bundesländern noch am meisten Anwendung findende Fassung, MVV TB 2017/1 Bezug genommen. Im Laufe der kommenden Monate wird voraussichtlich nach und nach die MVV TB 2019/1 in den Bundesländern umgesetzt werden. Um auch den aktuellen und geltenden Normen gerecht zu werden, wird im Kapitel 7.8.4 auf die Neuerungen im Spezifischen eingegangen. Zu beachten ist, die Tabellen in diesem Kapitel entsprechen bereits der neuen Richtlinie MVV TB 2019/1.

Die aktualisierte MVV TB 2019/1 ist unter folgendem Link herunterladbar: https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/P5/Technische_Bestimmungen/MVVTB_2019.pdf

Die MVV TB gliedert sich im Wesentlichen in die folgenden Teile:

A: Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

B: Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind

C: Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten

D: Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen

Anhänge

Teil A gliedert sich wiederum in die Grundanforderungen für Bauwerke gem. Anhang I der EU-BauPVO:

- A 1 - Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
- A 2 - Brandschutz,
- A 3 - Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
- A 4 - Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung,
- A 5 - Schallschutz und
- A 6 - Wärmeschutz

Besondere interessant für den Brandschutz sind dabei Kapitel A 1:

„Mechanische Festigkeit und Standsicherheit - die Eurocodes zu den Grundlagen für die Tragwerksplanung, zu den Einwirkungen auf Bauwerke sowie zur Bemessung. Aus deren Anwendung ergibt sich, welche Merkmale und konkreten Leistungen die verwendeten Produkte am Bauwerk zur Erfüllung der bauwerksbezogenen Anforderungen ausweisen müssen.“

und Kapitel A 2:

Brandverhalten von Baustoffen; Brandschutzklassen (DIN 4102-4, DIN EN 13501)

Definition

Baustoffe und **Bauprodukte** werden nach ihrem **Brandverhalten** in **Baustoffklassen** eingeteilt.

Bauteile und Sonderbauteile können mit nachgewiesener Feuerwiderstandsdauer in die Feuerwiderstandsklassen eingeordnet werden.

Auf nationaler Ebene erfolgen diese Unterteilungen nach der Normenreihe DIN 4102, auf europäischer Ebene nach der Normenreihe DIN EN 13501. Hierbei besteht keine direkte Übertragbarkeit zwischen beiden Klassifizierungssystemen, aber die bauaufsichtlich relevanten Benennungen lassen sich sowohl der nationalen als auch der europäischen Klassifizierung zuordnen.

Baustoffklassen nach DIN 4102-4

In der DIN 4102-4:2016-05 werden Angaben über Baustoffe, Bauteile und Bauarten gemacht, die nach ihrem Brandverhalten auf der Grundlage von Brandprüfungen klassifiziert wurden.

Alle Baustoffe und Bauprodukte, die in der DIN 4102-4:2016-05 aufgelistet und erwähnt werden, können ohne weiteren Nachweis in die jeweiligen Baustoffklassen eingestuft werden.

Sonstige Baustoffe und Bauprodukte, die in der DIN 4102-4:2016-05 nicht aufgeführt sind, bedürfen eines gesonderten Nachweises in Form einer Prüfung ihres Brandverhaltens.

Baustoffe und Bauprodukte werden in nicht brennbare (A) und brennbare (B) Baustoffklassen eingeteilt. Innerhalb der Baustoffklassen wird nochmals unterschieden in:

- Baustoffklasse A1 (nicht brennbar)
- Baustoffklasse A2 (nicht brennbar)
- Baustoffklasse B1 (schwer entflammbar)
- Baustoffklasse B2 (normal entflammbar)
- Baustoffklasse B3 (leicht entflammbar)

Unterschiede innerhalb der Baustoffklassen:

Baustoffklasse A1: Hier handelt es sich um nicht brennbare Baustoffe, die in ihrer Zusammensetzung vollständig nicht brennbar sind.

Baustoffklasse A2: Hier handelt es sich ebenfalls um nicht brennbare Baustoffe, die jedoch im Wesentlichen in ihrer Zusammensetzung nicht brennbar sind. In geringem Umfang sind brennbare Bestandteile erlaubt, die jedoch nicht aktiv bei einem Brand mitwirken.

Baustoffklasse B1: Hier handelt es sich um Baustoffe, die mehr brennbare Bestandteile als Baustoffe der Baustoffklasse A2 enthalten. Sie brennen nur mit Unterstützung eines Feuers und brennen bei Erlöschen eines Feuers nicht selbstständig weiter, es sei denn, sie sind heiß geworden.

Baustoffklasse B2: Hier handelt es sich um Baustoffe, die durch Zündquellen entflammen und von allein weiterbrennen.

Baustoffklasse B3: Hier handelt es sich um Baustoffe, die ebenfalls durch Zündquellen entflammen und von allein weiterbrennen, jedoch wesentlich leichter zu entflammen sind als B2-Baustoffe und in steigender Geschwindigkeit weiterbrennen. Die Bauordnungen verbieten den Einbau von Materialien der Baustoffklasse B3.



Hinweis

Leicht entflammbare Baustoffe (B3) dürfen nicht verwendet werden. Ausnahme: Wenn sie i. V. m. anderen Baustoffen nicht leicht entflammbar sind. Nachweis i. d. R. über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis einer amtlich anerkannten Materialprüfanstalt.

Jeder Baustoff mit brandschutztechnischen Anforderungen, der in Deutschland verwendet wird und nicht nach DIN 4102-4:2016-04 genormt ist, muss einen Verwendbarkeitsnachweis und/oder einen entsprechenden Übereinstimmungsnachweis aufweisen.

Werden Baustoffe, die nach DIN 4102-4:2016-05 als geregelte Bauprodukte genormt sind, verwendet, gilt der Verwendbarkeitsnachweis als erbracht.

Solche Baustoffe sind:

In der **Baustoffklasse A1** (Abschnitt 4.2.1 der DIN 4102-4):

Beton, Stahlbeton, Spannbeton und Leichtbeton mit natürlichen oder werksmäßig hergestellten Zuschlägen, siehe DIN EN 206:2017-01, DIN 1054:2010-12, Normenreihe Eurocode 2 (z. B. DIN EN 1992-1-2:2010-12) und DIN 4213:2015-10

- Sand, Kies, Lehm, Ton und alle sonstigen in der Natur vorkommenden bautechnisch verwendbaren Gesteine
- Mineralien, Erden, Lavaschlacke und Naturbims
- aus Steinen und Mineralien durch Brenn- und/oder hydrothermale Prozesse und/oder Blähprozesse gewonnene Baustoffe, wie Zement, Kalk, Gips, Anhydrit, Schlacken-Hüttenbims, Blähton, Blähschiefer sowie Blähperlite und -vermiculite, Schaumglas und Ziegelsplit
- Ziegel nach DIN 4159:2014-05
- metallene Putzträger
- bewehrter Porenbeton, siehe Normenreihe der DIN 4223
- Metall- und Stahlbauteile
- Metalle und Legierungen in nicht fein zerteilter Form mit Ausnahme der Alkali- und Erdalkalimetalle und ihrer Legierungen
- Steinzeug und keramische Platten
- Glas
- Baustoffe, die nicht mehr als 1 % (Massenanteil) homogen verteilte organische Bestandteile haben

In der **Baustoffklasse A2** (Abschnitt 4.2.2 der DIN 4102-4):

- Gipskartonplatten nach DIN 18180:2014-09 mit geschlossener Oberfläche

In der **Baustoffklasse B1** (Abschnitt 4.3.1 der DIN 4102-4:2016-05):

- Kunstharzputze nach DIN 18558:1985-01 (zurückgezogen) mit ausschließlich mineralischen Zuschlägen auf massivem mineralischen Untergrund
- Gussasphaltestrich nach DIN 18560-1:2015-11, ohne weiteren Belag bzw. ohne weitere Beschichtung
- Walzasphalt nach DIN 12597:2014-08 und DIN 18317:2019-09, ohne weiteren Belag und ohne weitere Beschichtung
- Rohre und Formstücke aus
 - weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) nach DIN 8061:2016-05 mit einer Wanddicke (Nennmaß) $\leq 3,2$ mm
 - chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC) nach DIN EN 1566-1:1999-12

In der **Baustoffklasse B2** (Abschnitt 4.3.2 der DIN 4102-4):

- Kunstharzmörtel mit $d \leq 3,0$ mm
- Holz sowie genormte Holzwerkstoffe mit einer Rohdichte ≥ 400 kg/m² und einer Dicke $t > 2,0$ mm oder mit einer Rohdichte von ≥ 230 kg/m² und einer Dicke von $t > 5,0$ mm
- Rohre und Formstücke aus

- weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) nach DIN 8061:2016-05 mit einer Wanddicke (Nennmaß) > 3,2 mm
- Polypropylen (PP) nach DIN 8078:2008-09
- Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) nach DIN 8075:2011-12 und DIN 8075:2018-08

Baustoffklassen nach DIN EN 13501-1

Auch nach der DIN EN 13501-1:2019-05 werden Baustoffe in nicht brennbare und brennbare Baustoffklassen eingeteilt, aber weiter differenziert, sodass unterschieden wird in:

Baustoffklasse	Brandverhalten
A1	Bauprodukte leisten in keiner Phase eines Brands einen Beitrag.
A2	Bauprodukte leisten auch bei einem voll entwickelten Brand keinen wesentlichen Beitrag zum Brand.
B	Bauprodukte leisten nur einen sehr begrenzten Beitrag zum Brand.
C	Bauprodukte leisten nur einen begrenzten Beitrag zum Brand.
D	Bauprodukte leisten einen hinnehmbaren Beitrag zum Brand.

Baustoffklasse	Brandverhalten
E	Bauprodukte weisen ein hinnehmbares Brandverhalten auf.
F	Bei den Bauprodukten wurde keine Leistung festgestellt.

Tab. 20: Baustoffklassen (Quelle: angelehnt an DIN EN 13501-1)

Bauprodukte mit Ausnahme von Bodenbelägen und Rohr-isolationen werden in die Klassen A bis F eingeteilt.

Bodenbeläge werden in die Klassen A_{fl} bis F_{fl} eingeteilt.

Rohrisolationen werden in die Klassen A_L bis F_L eingeteilt.

Bauprodukte der Klassen A2, B, C und D erhalten zusätzliche Klassifizierungen hinsichtlich der Rauchentwicklung (s1, s2 und s3) sowie (mit Ausnahme der Bodenbeläge) hinsichtlich des brennenden Abtropfens und/oder Abfallens (d0, d1 und d2).

Hinsichtlich der Rauchentwicklung kennzeichnet:

- **s1:** geringe Rauchentwicklung
- **s2:** mittlere Rauchentwicklung
- **s3:** hohe bzw. nicht geprüfte Rauchentwicklung

Hinsichtlich des brennenden Abtropfens und/oder Abfallens kennzeichnet:

- **d0:** kein brennendes Abtropfen
- **d1:** kein brennendes Abtropfen mit einer Nachbrennzeit länger als 10 sec

- **d2:** keine Leistung festgestellt

Als **nichtbrennbar** werden die Baustoffklassen A1 und A2-s1, d0 und die Bodenbeläge A_{fi}1 und A_{fi}2-s1 eingestuft.

Als **schwer entflammbar** werden die Baustoffklassen A2-s2, d0 bzw. A2-s1, d1 bis C-s3, d2 und die Bodenbeläge B_{fi}1-s1 und C_{fi}1-s1 eingestuft.

Als **normal entflammbar** werden die Baustoffklassen D und E und die Bodenbeläge A_{fi}2-s2 bis E_{fi} eingestuft.

Als **leicht entflammbar** werden die Baustoffklassen F und die Bodenbeläge F_{fi} eingestuft.



Hinweis

Leicht entflammbare Baustoffe (F) dürfen nicht verwendet werden. Ausnahme: Wenn sie i. V. m. anderen Baustoffen nicht leicht entflammbar sind. Nachweis i. d. R. über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis einer amtlich anerkannten Materialprüfanstalt.

Im Gegensatz zur DIN 4102-4 werden in der DIN EN 13501 keine Bauprodukte einer bestimmten Baustoffklasse zugeordnet.

Jeder Baustoff muss demnach einen Verwendbarkeitsnachweis und einen entsprechenden Übereinstimmungsnachweis aufweisen.

Allgemeine Verwendung mit Nachweisen

Anhand der Liste für geregelte Bauprodukte bzw. Baustoffe lässt sich schon leicht erkennen, dass es sich vor Ort auf der Baustelle mitunter als sehr schwierig erweist, die verwendeten Baustoffe eindeutig in die jeweiligen Baustoffklassen einzuordnen.



Hinweis

Grundsätzlich gibt es seit Juli 2017 keine Bauregelliste mehr, denn diese wurde umstrukturiert und in die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) integriert.

Für Bestandsbauten kann es jedoch sinnvoll sein, die zum Zeitpunkt des Baus gültige Fassung der Bauregellisten einzusehen.

Änderungen gab es u. a. im Zulassungsverfahren. Voraussetzung dafür ist die Einführung der Muster-VV TB in eine bundeslandspezifische VV TB:

Umsetzungsstand in den Bundesländern (Stand Januar 2020)

- Baden-Württemberg: VwV TB vom 20.12.2017 (eigene VV TB, nur in Bezug auf Anhänge 1–13)
- Bayern: BayTB, Ausgabe Oktober 2018, in Kraft seit 01.10.2018 (eigene VV TB,)

- Berlin: VV TB Bln vom 19.04.2018 (eigene VV TB, geringfügige Änderung in Fettdruck)
- Brandenburg: VV TB Brandenburg vom 31.08.2017, i. d. F. vom 11.12.2017, in Kraft seit dem 08.11.2018 (geringfügige Änderungen veröffentlicht im Amtsblatt)
- Bremen: BremVVTB vom 10.09.2018, in Kraft seit 01.10.2018 (landesspezifische Änderungen gemäß Anlage)
- Hamburg: VV TB vom 12.04.2018 (landesspezifische Änderungen zusammengefasst auf Deckblatt)
- Hessen: H-VV TB Inkraftsetzung am 07.07.2018 durch Erlass vom 13.06.2018 (eigene VV TB, landesspezifische geringfügige Änderungen in Fettdruck und einem separaten Dokument)
- Mecklenburg-Vorpommern: Übergangsweise Geltung einzelner Abschnitte der Musterfassung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB); Hinweis: Bauregellisten A und B und Liste C mit Wirkung zum 01.04.2019 außer Kraft
- Niedersachsen: VV TB Niedersachsen, Fassung Januar 2019, Inkrafttreten am 28.01.2019 (eigenständige Fassung bzgl. Teil A und B; MVV TB bzgl. Teil C und D sowie Anhänge 1–13 übernommen)
- Nordrhein-Westfalen: VV TB NRW, Ausgabe Januar 2019, Inkraftsetzung 02.01.2019 (MVV TB eingeführt, mit landesspezifischen Anpassungen)
- Rheinland-Pfalz: Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB 2019) mit Wirkung vom 02.01.2020 in Landesrecht überführt

- Saarland: Außerkraftsetzung der Bauregellisten A und B und Liste C seit 01.04.2019. Übergangsweise Geltung einzelner Abschnitte der Musterfassung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB).
- Sachsen: VwV TB vom 15.12.2017 (eigene VV TB, geringfügige landesspezifische Anpassungen)
- Sachsen-Anhalt: VV TB Sachsen-Anhalt Inkraftsetzung seit 15.05.2018 (eigene VV TB, geringfügige landesspezifische Anpassungen)
- Schleswig-Holstein: Außerkraftsetzung alter Bauregellisten A und B und Liste C seit 01.04.2019. Übergangsweise Geltung einzelner Abschnitte der Musterfassung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB).
- Thüringen: ThürVVTB vom 30.07.2018, in Kraft seit dem 01.09.2018 (eigene VV TB, landesspezifische Anpassungen)



Hinweis

Tipp:

Durch amtliche Mitteilung vom 29.03.2019 des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) wurden mit Wirkung zum 01.04.2019 die Bauregellisten A und B und Liste C in den nachfolgenden Bundesländern

- Mecklenburg-Vorpommern,
- Rheinland-Pfalz (VV TB 2019 wurde am 02.01.2020 eingeführt, s.o.),
- Saarland sowie
- Schleswig-Holstein

außer Kraft gesetzt.

In diesen Bundesländern ist übergangsweise, bis zur Veröffentlichung einer eigenen Fassung, die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) in Teilen anzuwenden.

Feuerwiderstandsklassen

Der Feuerwiderstand eines Bauteils steht für die Dauer, über die dieses Bauteil während eines Brands seine Funktion behält. Dabei muss das Bauteil mindestens die Tragfähigkeit und/oder den Raumabschluss (d. h. Verhinderung der Brandausbreitung oder Rauchdichtigkeit) sicherstellen.

Die Feuerwiderstandsdauer wird in der deutschen DIN 4102-4:2016-05, in der englischen Normenreihe BS 476 oder in der kanadischen MBO-NBC und, seit 2002, in der Europäischen Norm DIN EN 13501:2016-05 geregelt. Eine Verwendbarkeit von nicht normativ abgebildeten Konstruktionen kann in Deutschland über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zulassung im Einzelfall nachgewiesen werden.

Beim Zusammenfügen von Baustoffen bzw. Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen spricht man von Bauarten. Diese setzen sich i. d. R. aus mehreren Bauteilen zusammen.